

# STATUTEN SUPPORTER SC RAPPERSWIL-JONA LAKERS

## I. Name und Sitz des Vereins

**Art. 1** Unter dem Namen "Supporter SC Rapperswil-Jona Lakers" (folgend SdRJL) besteht mit Sitz in Rapperswil-Jona ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## II. Vereinszweck

**Art. 2** Der Verein bezweckt die Unterstützung der Lakers Sport AG und ihr nahestehende Rechtsgemeinschaften und Körperschaften (nachstehend: SC **Rapperswil-Jona Lakers**) und Organisationen in ideeller und finanzieller Hinsicht.

## III. Mittel

**Art. 3** Die finanziellen Mittel bestehen aus den durch die ordentliche Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen, den Gönnerbeiträgen an die Lakers Sport AG und den ausserordentlichen oder freiwilligen Beiträgen sowie den Kapitalzinsen und den Erträgen aus Sammlungen und Tätigkeiten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IV. Organisation

**Art. 4** Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### A. **Generalversammlung**

**Art. 5** Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Diese findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres (Art. 20) statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder durch den Vorstand einberufen.

**Art. 6** Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen im Voraus unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Versammlung behandelt werden.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**Art. 7** An der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

**Art. 8** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, Präsident ai oder der Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll der Aktuar oder ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

**Art. 9** Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgaben verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

**Art. 10** Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Begrüssung
- b) Präsenzkontrolle
- c) Wahl der Stimmzähler
- d) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- e) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- f) Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichts
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Abnahme des Budgets
- k) Ehrungen und Auszeichnungen
- l) Erledigung der Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- m) Revision der Statuten, unter Vorbehalt der Namensänderung auf Grund einer Namensänderung der Rapperswil-Jona Lakers
- n) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen

Die Reihenfolge der Traktanden wird mit der Einladung festgelegt.

## **B. Vorstand**

**Art. 11** Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Rücktritte sind bis 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

**Art. 12** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

**Art. 13** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für die Berichterstattung an die Generalversammlung besorgt. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und Handhabung der Statuten
- b) Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlags und der Jahresrechnung

## **C. Rechnungsrevision**

**Art. 14** Die ordentliche Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Revisor, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig. Als zweite Revisionsstelle amtiert die Revisionsstelle der Lakers Sport AG.

**Art. 15** Die Revisoren prüfen die Rechnungen anhand der Buchhaltung, Belege und des Vermögensausweises, sowie die Protokolle über die Geschäftstätigkeit und legen der Generalver-

sammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit mit Antrag vor.

## **V. Mitgliedschaft**

**Art. 16** Aktivmitglied der SdRJL ist jede natürliche oder juristische Person, welche (i) Inhaberin einer Saisonkarte ist, und sich eines der an der GV präsentierten Angebote des Vereins an die Lakers Sport AG leistet und (ii) vom Vorstand nicht abgewiesen oder gemäss Art. 18 ausgeschlossen wird.

Passivmitglied der SdRJL ist jede natürliche oder juristische Person, welche (i) den von der GV bestimmten Gönnerbeitrag an die Lakers Sport AG leistet und (ii) vom Vorstand nicht abgewiesen oder gemäss Art. 18 ausgeschlossen wird.

Die Anmeldung zum Eintritt hat schriftlich dem Sekretariat der Lakers Sport AG erfolgen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme oder Abweisung. Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres und zu diesem Zeitpunkt, wenn das Mitglied die Bedingungen gemäss diesem Art. 16 nicht erfüllt.

**Art. 17** Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Generalversammlung.

**Art. 17a** Der Vorstand schliesst mit der Lakers Sport AG jeweils eine Vereinbarung ab, welche insbesondere den jährlichen Gönnerbeitrag sowie die Angebots-Pakete des Supporter-Vereins des betreffenden Mitglieds an die Lakers Sport AG mit dem Erwerb der Saisonkarte sowie den Zutritt zu den Playoff-Spielen festlegt. Diese Vereinbarung ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

**Art. 18** Mitglieder können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

**Art. 19** Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

## **V. Vereinsjahr/Fälligkeit der Mitgliederbeiträge**

**Art. 20** Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet jeweils am 30. April des darauf folgenden Jahres. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis zum 31. August des laufenden Vereinsjahrs zur Zahlung fällig.

## **VI. Auflösung**

**Art. 21** Die Generalversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Das Vereinsvermögen geht bei der Auflösung an die Lakers Sport AG über.

## **VII. Schlussbestimmungen**

**Art. 22** Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. Juli 2018 angenommen worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten und Beschlüsse.

Rapperswil-Jona, 10. Juli 2018